



Vereinbarung Sektionen und Organisatoren

Zwischen Eidgenössischer Differenzler Jass Verband EDJV Schluecht 1 6073 Flüeli-Ranft	und Sektion
---	-----------------------

Der nachfolgende Text gilt sinngemäss für weibliche und eine Mehrzahl von Personen

1. Zweck

Mit dieser Vereinbarung wird das Verhältnis zwischen dem EDJV und der Sektion bzw. dem Organisator geregelt.

2. Geltungsbereich

Die Statuten des EDJV gehen diesen Bestimmungen vor und legitimieren sie in Artikel 2. Im Anhang zu diesem Vertrag werden die detaillierten Bestimmungen vereinbart. Der Anhang und darin aufgeführten Anlagen sind integrierende Bestandteile dieses Vertrages

3. Organisatoren (Grundsätze, Rechte und Pflichten)

- 3.1 Die Organisatoren sind die Vertreter ihrer Sektion und sind für die Durchführung der Jassanlässe zuständig. Sie haben einerseits die Interessen ihrer Jasser gegenüber dem EDJV wahrzunehmen, tragen die Verantwortung gegenüber dem EDJV und vertreten andererseits die Ideen und Richtlinien des EDJV gegenüber den Jassern. Die Organisatoren oder der bezeichnete Stellvertreter sind verpflichtet an den vom EDJV einberufenen Organisationsitzungen teilzunehmen. Grundsätzlich schöpfen die Organisatoren und ihre Helfer keine Gewinne ab. Der Turniereinsatz der Jasser beträgt maximal 25 Franken. Davon gehen 4 Franken an den Verband.
- 3.2 Ein Organisator kann mehrere Sektionen führen.
- 3.3 Die Organisatoren sollten nach Möglichkeit einen Stellvertreter ernennen, der die gleichen Voraussetzungen erfüllen muss wie ein Organisator. Sie können Hilfskräfte mit der Durchführung des Preisjassens beauftragen. Die Verantwortung gegenüber den Jassern und dem EDJV trägt jedoch der Organisator.
- 3.4 Die Organisatoren kennen nicht nur die EDJV-Differenzler-Jassregeln, sondern sie können Sie auch interpretieren. Sie legen an allen Anlässen das ihnen vom Verband zur Verfügung gestellte Jassreglement auf und entscheiden eigenverantwortlich über eventuelle Jassprobleme nach diesen Vorgaben. Die Organisatoren treffen Sanktionen gegenüber Jassern in ihren Sektionen wie z.B. Verwarnungen, Ausschluss aus **ihrer** Sektion grundsätzlich autonom. In jedem Fall ist der Präsident des EDJV innert 2 Tagen schriftlich oder per Mail (unter Angabe der anwesenden Zeugen und den getroffenen Sanktionen) darüber zu verständigen. Über weitere Sanktionen entscheidet der Vorstand des EDJV gemäss den Statuten.
- 3.5 Die Organisatoren bemühen sich um eine aktive Mitgliederwerbung. Sie fördern aktiv den Differenzlerjass und sorgen dafür, dass in Ihrer Sektion der Verhaltenskodex durchgesetzt wird.
- 3.6 Die Organisatoren verpflichten sich, auf allen Ihren Drucksachen das EDJV-Logo zu verwenden. Im Sektionsprogramm ist immer zu erwähnen, dass für den EDJV-Final im verdeckten Differenzler gespielt wird und wie der Qualifikationsmodus für den Final funktioniert.



- 3.7 Die Organisatoren haben ausschliesslich das Ihnen vom Verband zur Verfügung gestellte Jassmaterial (Standblätter, Jasszettel, Schätzzettel, Jassteppiche und Jasskarten) zu benutzen. Sie legen die Jass Agenda im eigenen Saal und in weiteren geeigneten Lokalitäten auf und verteilen sie an Interessenten.
- 3.8 Die Organisatoren orientieren die Jasser regelmässig über Neuerungen und Aktivitäten des Verbandes und heben allgemein die Vorteile und Rechte einer Mitgliedschaft hervor.
- 3.9 Organisatoren können an allen Anlässen mitjassen und sich auch für den Halbfinal oder den Final im verdeckten Differenzler qualifizieren. Erspielen sie sich die dafür notwendigen Resultate im eigenen Saal, müssen diese von einem neutralen EDJV-Mitglied (z.B. Schreiber) visiert werden.

4. EDJV (Grundsätze, Rechte und Pflichten)

- 4.1 Der Vorstand des EDJV entscheidet, ob eine Sektion neu eröffnet, beibehalten oder geschlossen werden soll. Er berücksichtigt dabei finanzielle, geografische und personelle Aspekte und verhindert Konkurrenzsituationen. Der Vorstand bestätigt den neuen Sektionsleiter.
- 4.2 Ein Vorstandsmitglied ist zuständig für die Sektionen und unterstützt die Organisatoren in jeder Hinsicht.
- 4.3 Er verhindert zusammen mit den Organisatoren möglichst Terminkollisionen der Veranstaltungen und stellt allen Sektionen die EDJV Jass Agenda gratis zur Verfügung.
- 4.4 Die Sektionen werden vom EDJV mit sämtlichem Jassmaterial wie Standblätter, Jasszettel, Schätzzettel, Jassteppiche und Jasskarten und mit den Originalen von Auslosungen ausgerüstet.
- 4.5 Der EDJV erhält im Gegenzug für seine Leistungen die Verbandsfranken gemäss den Bestimmungen für den verdeckten Differenzler.

5. Kündigung

Der Organisator hat eine Kündigungsfrist von 12 Monaten. Eine Kündigung kann nur auf das Ende eines Jassjahres erfolgen. (30.11.) Der Organisator regelt seine Nachfolge möglichst selber, mit Unterstützung des EDJV.

6. Beschlussfassung

Der Erlass dieser Bestimmungen und allfälliger Änderungen und Ergänzungen liegt gemäss den Statuen grundsätzlich in der Kompetenz der Organisationsitzung

7. Inkrafttreten

Die vorliegenden Bestimmungen sind an der Vorstandssitzung vom 13.05.2015 und an der Organisationsitzung vom 05.09.2015 beschlossen worden und treten am **01.12.2015** in Kraft. Sie ersetzen die bisherigen Vereinbarungen vom 01.12.2011 und alle bisherigen Bestimmungen, Weisungen und Richtlinien in gleicher Sache.

Eidgenössischer Differenzler Jass Verband (EDJV)

Präsident:
Andreas Balsiger

Datum: 11.09.2015

Verantwortlicher Sektionen:
Harri Fuhrer

Datum: 13.09.2015

Organisator:

.....

Datum:.....